

Antrag zur Ausnahmegenehmigung für ein offenes Lager- bzw. Brauchtumsfeuer nach § 26 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim

Antragsfristen: Lagerfeuer mindestens 3 Werktage/Brauchtumsfeuer mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin

Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Ordnungsamt Markt 1 99994 Schlotheim	Tel.: 036021-98254/98255	Eingangsstempel
	Fax: 036021-98220 Mail: post@vg-schlotheim.de	Aktenzeichen

1. Veranstalter

Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
(Mobil-)Telefon während der Veranstaltung	

2. Verantwortliche Person

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
(Mobil-)Telefon während der Veranstaltung		Alter:

Lagerfeuer (Durchmesser 1m)

Brauchtumsfeuer

Anlass:

Datum:

Uhrzeit: von bis

Angaben zum Veranstaltungsort (Straße; Hausnummer; Gartenanlage o.ä.)

oder Gemarkung/Flur/Flurstücksnummer wenn unbebaut:

3. Angaben zum Brauchtumsfeuer

3.1. Die Zustimmung des Grundstückeigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers liegt vor (Nachweis)

3.2. Örtliche Gegebenheiten Garten
 Wiese/Feld

3.3 Entfernungen

Wohnbebauung/leicht entzündbare Stoffe	<input type="checkbox"/>	100 m
Öffentlichen Verkehrsflächen	<input type="checkbox"/>	50 m
befestigte Wirtschaftswege/sonstige bauliche Anlagen	<input type="checkbox"/>	20/25 m
sonstige brennbare Stoffe	<input type="checkbox"/>	15 m

3.3 Angaben zur Größe des Feuers (Höhe/Durchmesser) :

Angaben der Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Feuerlöscher/Wasser, Handy für Notruf).

Bemerkungen:

Die Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Brauchtums-/Lagerfeuers sind mir bekannt und werden beachtet.

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-schlotheim.de oder erhalten Sie vor Ort.

Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim - Ordnungsamt

Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Brauchtums-/Lagerfeuers

1. Für das offene Feuer darf nur geeignetes Material (trockenes, unbehandeltes Holz) verwendet werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist untersagt (d.h. pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen.)
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und - geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häusliche Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
4. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a. 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b. 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - c. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - d. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - e. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - f. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g. 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. An der Feuerstelle sind ausreichend Löschgeräte bereitzustellen. Nach Beendigung des Feuers ist die Restglut mit Wasser vollständig abzulöschen.
6. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.